

**Satzung der Stadt Zwenkau  
über die Verpflichtung  
der Straßenanlieger  
zur Straßenreinigung und Winterdienst  
(Straßenreinigungssatzung)**

vom: 27.09.2018

Beschluss-Nr.: 18 019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichtpflicht	3
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht	3
§ 3 Verpflichtete	4
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht	5
<b>II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG</b>	
§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung	5
§ 6 Durchführung der Allgemeinen Straßenreinigung	5
§ 7 Reinigungszeiten	6
<b>III. WINTERDIENST</b>	
§ 8 Umfang der Schneeräumung	6
§ 9 Durchführung der Schneeräumung	6
§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	7
§ 11 Winterdienstzeiten	7
<b>IV. Schlussvorschriften</b>	
§ 12 Ausnahmen	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 14 In-Kraft-Treten	8
Rechtsbehelf	9

### **Abkürzungsverzeichnis:**

- SächsStrG - Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
- SächsGemO - Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
- STVO - Straßenverkehrsordnung
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- OWIG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

**Satzung der Stadt Zwenkau über die Verpflichtung  
der Straßenanlieger zur Straßenreinigung und Winterdienst  
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau in seiner Sitzung am 27.09.2018 mit Beschluss-Nr.: 18 019 folgende Satzung beschlossen.

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlagen 1 und 2 auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete/Anlieger) übertragen.
- (2) Der Stadt Zwenkau verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen. Die Verantwortlichkeit für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen verbleibt bei der Stadt Zwenkau.
- (3) Soweit die Stadt Zwenkau nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

**§ 2**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

Von der Reinigungspflicht ausgenommen sind Blumen- und Strauchrabatten und die direkten Bereiche von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.  
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Anlieger), denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.  
Sind nach dieser Satzung mehrere Personen für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.  
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Zwenkau gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden dann eine Straßenreinigungseinheit und es besteht eine Gesamtschuldnerische Verantwortung als Verpflichtete.

## **§ 4**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die Allgemeine Straßenreinigung nach den Vorschriften des Abschnittes II und der Anlage 1 sowie
2. den Winterdienst nach den Vorschriften des Abschnittes III und der Anlage 2.

## **II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 5**

#### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenkörper Teile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Den Straßenanliegern obliegt es auch, die Gehwege (einschließlich Schnittgerinne) und die sich nach der Anlage 1 bestimmten Flächen dieser Satzung zu reinigen.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (2) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

- (1) Die Straßen sind wöchentlich von den Verpflichteten am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag,
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Im Falle besonderer Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ist ein sofortiges Reinigen notwendig. Absatz 1 findet keine Anwendung.

## **III. WINTERDIENST**

### **§ 8 Umfang der Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten/Anlieger bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

### **§ 9 Durchführung der Schneeräumung**

- (1) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (2) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (4) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.

## **§ 10**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie Zugänge zur Fahrbahn und Grundstückseingang (§ 8 Abs. 2) derartig und so rechtzeitig abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Anwendung.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 3 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

## **§11**

### **Winterdienstzeiten**

- (1) Die den Winterdienst umfassenden Verpflichtungen gelten an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (2) Bei Auftreten des Ereignisses (Schneefall, Schnee- und Eisglätte) sind die Verpflichtungen in dieser Zeit jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 12**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 11 Abs. 1 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  6. entgegen § 9 Abs. 4 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  7. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 1 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig abstumpft, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
  8. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
  9. entgegen § 10 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Gemäß §17 Abs. 1 OWIG beträgt eine Geldbuße mindestens 5,00 EUR.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Zwenkau.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege Beschluss-Nr.: 1-3/94, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.1994, außer Kraft.

Zwenkau, den 28.09.2018

Holger Schulz  
Bürgermeister

Siegel



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.